

**Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 27/2020 vom 30.12.2020**

30/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 30.12.2020

Az.: 631-04

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet Pillerfeld II als Ortsstraße gemäß Art. 6
BayStrWG**

Die Stadt Tittmoning erlässt folgende

Verfügung

1. Die nachfolgend bezeichnete Erschließungsstraße im Baugebiet Pillerfeld II, welche in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet ist, wird gemäß Art. 6 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) als Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung: Pillerfeld II

Stadt Tittmoning
Landkreis Traunstein

Flur-Nr.: 1126 (Teilfläche), Gemarkung Kirchheim

Anfangspunkt: Einmündung in die best. Ortsstraße Pillerfeld bei Fl.Nr. 1126/17 (0,000 km)

Endpunkt: Einmündung in die best. Ortsstraße Pillerfeld bei Fl.Nr. 1126/26 (0,170 km)

Östliche Ringstraße:

Anfangspunkt: Südliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1126/52 (0,170 km)

Endpunkt: Südliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1126/39 (0,363 km)

Nordöstlicher Seitenarm:

Anfangspunkt: Westliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1126/42 (0,363 km)

Endpunkt: Nordöstliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1126/42 (0,377 km)

Nordwestlicher Seitenarm:

Anfangspunkt: Südliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1126/38 (0,377 km)

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Rupertistraße bei Fl.Nr. 762/16 (0,408 km)

Länge: 0,408 km

Baulastträger: Stadt Tittmoning

Der beigefügte Lageplan vom 06.03.2020 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Widmungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Tittmoning als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügung und

ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Tittmoning eingesehen werden.

Gründe

I.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Tittmoning hat in seiner Sitzung vom 18.09.2018 beschlossen, die neugebaute Erschließungsstraße gemäß Art. 6 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen. Ortsstraßen sind gemäß Art. 46 Nr.2 BayStrWG Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen. Die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pillerfeld II“ erhält durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**


schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

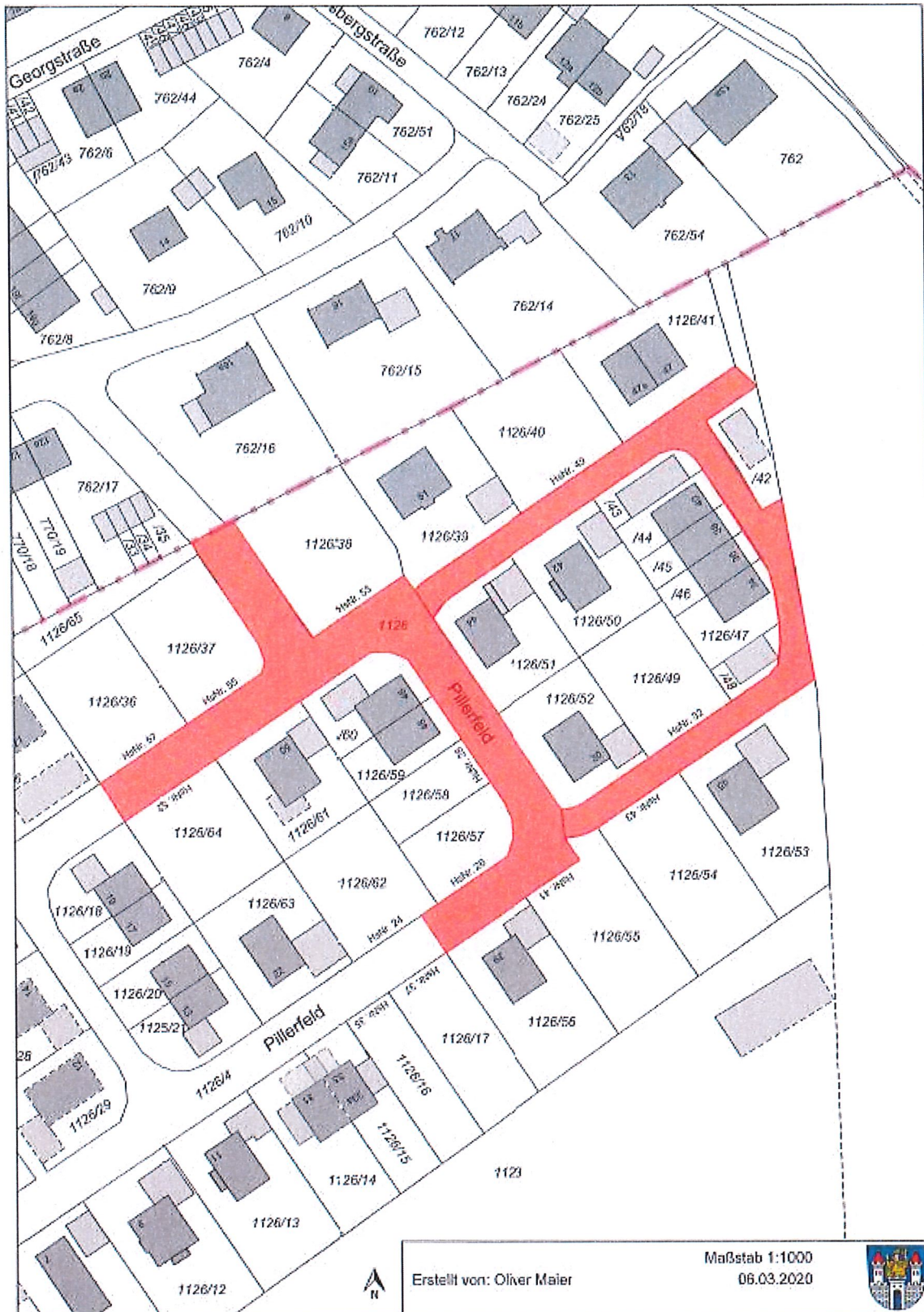
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tittmoning, 29.12.2020


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV